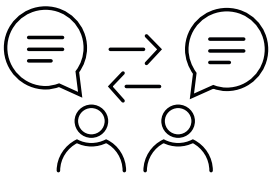




Drum prüfe, wer sich ewig bindet

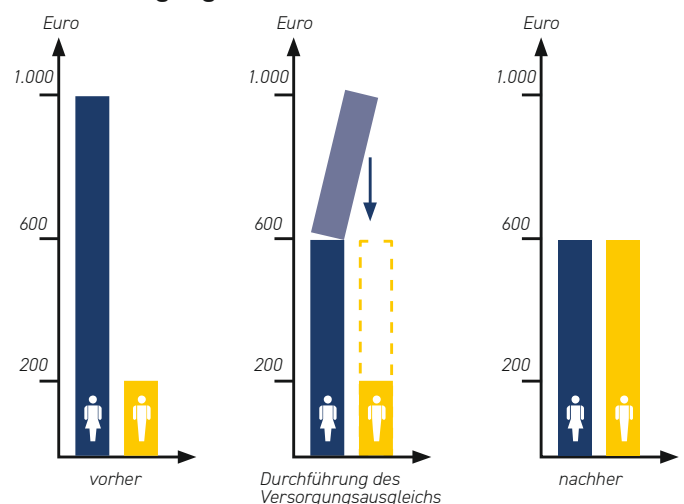
Der Versorgungsausgleich nach Ehescheidung – wenn aus partnerschaftlicher Beziehung partnerschaftliche Teilung wird



Auf 349.200 Eheschließungen kamen in Deutschland im Jahr 2024 insgesamt 129.300 Ehescheidungen. Diese Zahlen hat das Statistische Bundesamt jüngst veröffentlicht. Daraus jedoch zu schließen, dass knapp 40 Prozent der Ehen wieder geschieden werden, wäre unseriös. Die Zahlen belegen aber: Die Scheidung einer Ehe ist ein häufiges Phänomen in unserer Gesellschaft. Doch was bedeutet das für die Rentenansprüche, die während einer Ehe erworben wurden – insbesondere, wenn ein Ehegatte aus familiären Gründen beruflich zurückgesteckt hat? Hier hilft der sogenannte Versorgungsausgleich dabei, dass alles möglichst gerecht zugeht – und das seit fast 50 Jahren.

Zum 1. Juli 1977 wurde im (west-)deutschen Recht der Versorgungsausgleich bei Scheidung eingeführt. Er ist bis heute von dem Grundgedanken geprägt, dass die in einer Ehe erworbenen Rentenansprüche beider Ehegatten bei deren Ende partnerschaftlich geteilt werden. Ähnlich wie auch Vermögen, das während einer Ehe gemeinsam erworben wurde, zum Ende einer Ehe geteilt wird. Die Aufteilung dieser sogenannten **Versorgungsrechte**, so heißen im Fachjargon alle erworbenen Rentenansprüche, erfolgt dabei nach dem **Halbteilungsgrundsatz**. Dieser besagt: Alle Ansprüche werden individuell bezogen auf die Ehezeit (und nur diese ist relevant – nicht die Zeit davor oder danach) so aufgeteilt, dass beide Ehegatten am Ende ein gleich hohes Anrecht erhalten.

Das Prinzip der partnerschaftlichen Teilung von Versorgungsrechten



Was auf dem ersten Blick so einfach aussieht, hat in der Praxis viele Facetten. Sie alle münden in einem **Versorgungsausgleichsgesetz**, das für alle Alterssicherungssysteme – und damit auch für die Ansprüche aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) – seit 2009 gilt. Für Ehescheidungen vor dem 1. September 2009 spricht man vom „alten Recht“, danach gilt das „neue Recht“. Am Prinzip des Halbteilungsgrundsatzes hat sich dabei nicht viel verändert. Einzig in der Gegenüberstellung der einzelnen Rechte kannte das „alte Recht“ eine Gesamtbilanz aller Ansprüche, während das „neue Recht“ jedes einzelne Anrecht individuell in den Blick nimmt. Ziel dieser sogenannten **internen Teilung** ist es, möglichst jedes Anrecht separat zu splitten. Das soll gerechter sein, da sich die Anrechte nach der Ehezeit unterschiedlich entwickeln können – mit verschiedenen Chancen und Risiken.

Ehezeit als Dreh- und Angelpunkt

Entscheidend für die Berechnung der Rentenansprüche ist die **Ehezeit**. Sie beginnt in dem Monat, in dem die standesamtliche Ehe geschlossen wurde. Sie endet mit dem Monat vor der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner. In Fällen einer kurzen Ehezeit, das neue Recht spricht hier seit 2009 von einer Ehezeit von bis zu drei Jahren, wird ein Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn ein Ehegatte das ausdrücklich beantragt. Ein Versorgungsausgleich entfällt auch, wenn die auszugleichenden Anrechte nur sehr geringfügig sind oder sich die Ehegatten auf andere Weise geeinigt haben. Doch hier ist Vorsicht geboten, denn diese Vereinbarungen müssen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Es darf kein Ehegatte den anderen übervorteilen, und die Einigung darf auch nicht zulasten eines Sozialhilfeträgers gehen. Außerdem hat das Familiengericht die Möglichkeit, bei grober „Unbilligkeit“, gemeint sind hier besondere Härtefälle, den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise auszuschließen.

Das gerichtliche Verfahren

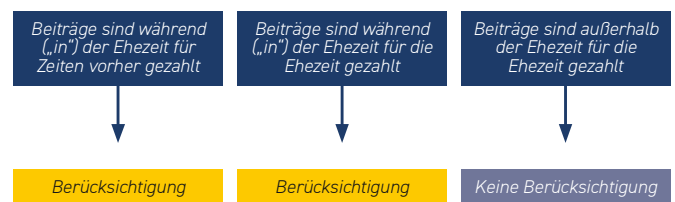
Damit das Familiengericht, das für den Versorgungsausgleich ebenso zuständig ist wie für alle anderen Scheidungsfolgen, eine Entscheidung treffen kann, sind von beiden Ehegatten alle Versorgungsansprüche offenzulegen. Diese Angaben werden meist über einen Fragebogen erhoben und betreffen:

- gesetzliche Renten (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung),
- Beamtenversorgung,
- berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung),
- betriebliche Altersversorgung sowie
- private Vorsorgeprodukte.

Nach Auswertung dieser Angaben fordern die Familiengerichte die Versorgungsträger – und damit regelmäßig auch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe – auf, den Ehezeitanteil der Versorgungsanwartschaft mit-

zuteilen und auch einen Vorschlag zur Teilung des Anrechts zu unterbreiten. Dabei ist genau zu prüfen, ob ein Beitrag tatsächlich der Ehezeit zuzuordnen ist. So kann sich zum Beispiel eine Aufstockung von Beiträgen am Ende eines Jahres bei der Ärzteversorgung auch noch auf Monate am Anfang eines Jahres beziehen, die (noch) in der Ehezeit lagen. Oder umgekehrt kann es vorkommen, dass in der Ehezeit Beiträge für Zeiten vor der Ehezeit (nach-)gezahlt wurden.

Das „In“-Prinzip beim Versorgungsausgleich

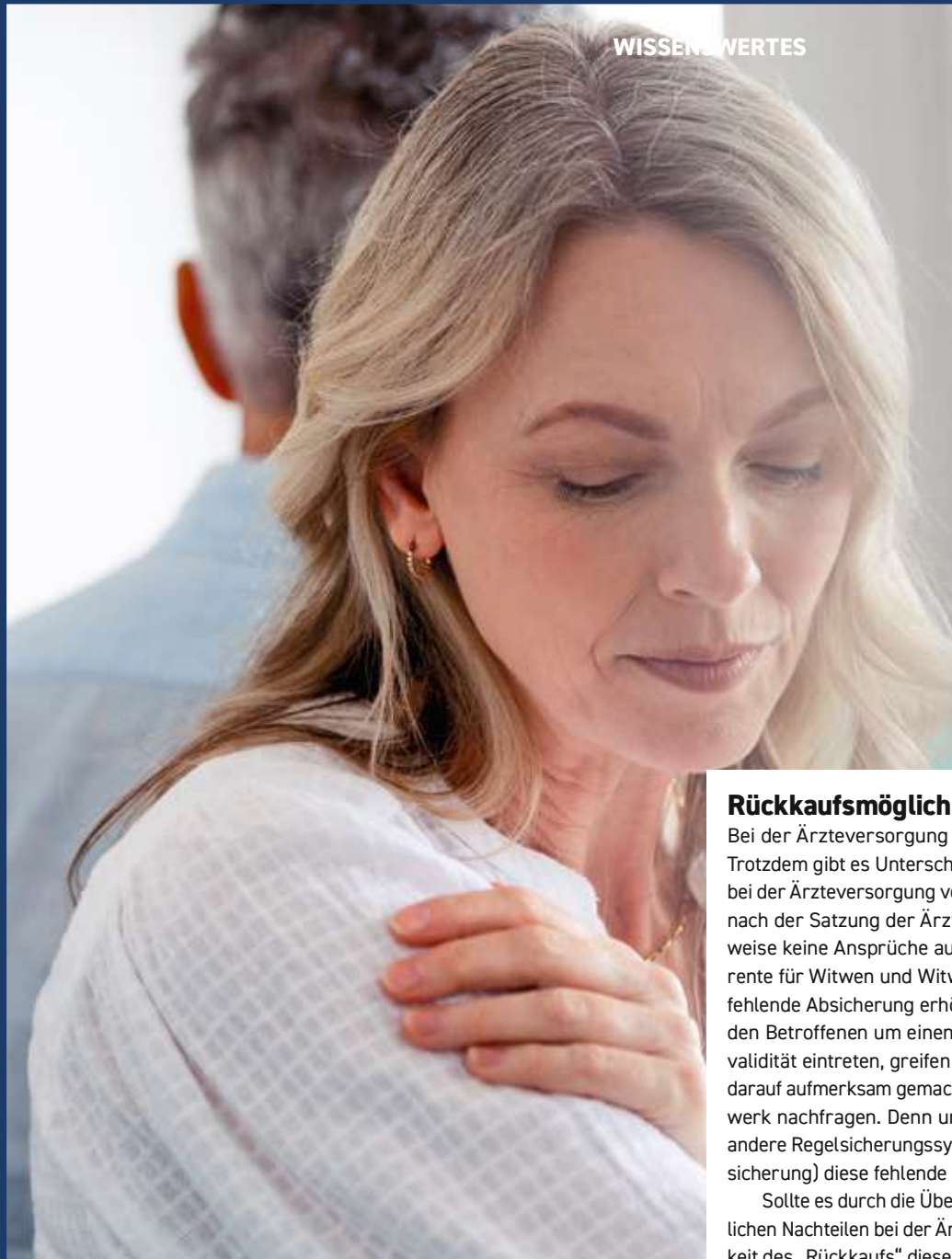


Liegen dem Familiengericht alle Auskünfte der beteiligten Versorgungsträger vor, kann es seine Entscheidung treffen. Dazu wird jedes einzelne Anrecht in den Blick genommen. An dieser Stelle soll es ausschließlich um die bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe erworbenen Ansprüche gehen. Und allein diese sind schon komplex genug. Denn da die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in Vergangenheit und Gegenwart auf unterschiedliche Weise Beiträge entgegengenommen und verrechnet hat, gibt es hier Besonderheiten zu beachten.

Berechnungsarten der ÄVWL beim Versorgungsausgleich

So kann es sein, dass dem Gericht vonseiten der Ärzteversorgung allein für einen Ehepartner bis zu drei Berechnungen zum Versorgungsausgleich übersandt werden. Im Regelfall wird das eine Berechnung aus der sogenannten **Grundversorgung** sein. Gegebenenfalls können noch Berechnungen aus freiwilligen Einzahlungen in die seit 2016 bestehende **Höherversicherung** oder in die bis 2015 existierende **Zusatzversorgung** hinzukommen.

Während die Ansprüche aus der Grundversorgung dem Gericht in sogenannten Steigerungszahlen mitgeteilt werden, kommt bei der Höherversicherung und Zusatzversorgung eine andere Umrechnungseinheit zum Einsatz. Diese nennt sich **Kapitalwert** und bezeichnet eine mathematische Größe, die den Barwert des Anrechts ausdrückt. Wie komplex die beiderseitigen Versorgungssituationen in solchen Fällen sein können, soll das auf Seite 15 stehende Beispiel des früheren Ehepaars Sommer verdeutlichen.



Verfahrensergebnis und Rechtsmittel

Schließlich fällt die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in einem Beschluss des Familiengerichts. Wenn eine der beteiligten Parteien, also neben den Ehegatten auch die beteiligten Versorgungsträger, mit der Durchführung nicht einverstanden ist, dann haben sie ein Beschwerderecht. Nach Rechtskraft des Versorgungsausgleichs werden beide Ehegatten über die Folgen der gerichtlichen Entscheidung informiert. Geschiedene Ehegatten von Mitgliedern der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, die jetzt im Wege der internen Teilung erstmalig einen eigenen Rentenanspruch gegenüber der Ärzteversorgung erwerben, werden über die Konsequenzen für ihre Altersvorsorge aufgeklärt, die sich aus der Begründung der neuen Rentenanswartschaft ergeben. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die interne Teilung nach der Satzung der Ärzteversorgung (nachzulesen in § 21 der Satzung) derzeit der einzige zulässige Durchführungsweg ist. Das muss jedoch nicht überall so sein: Andere Systeme (zum Beispiel die Beamtenversorgung im Land Nordrhein-Westfalen) bedienen sich bei der Übertragung ihrer Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung. Man spricht dann von „externer Teilung“.

Rückkaufsmöglichkeiten bei der Ärzteversorgung

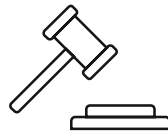
Bei der Ärzteversorgung ist die interne Teilung jedoch alternativlos. Trotzdem gibt es Unterschiede zur rentenrechtlichen Situation originär bei der Ärzteversorgung versicherter Ärztinnen und Ärzte. So bestehen nach der Satzung der Ärzteversorgung bei interner Teilung beispielsweise keine Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer oder Sterbegeld. Als Ausgleich für diese fehlende Absicherung erhöht sich die Anwartschaft auf Altersrente bei den Betroffenen um einen prozentualen Zuschlag. Sollte trotzdem Invalidität eintreten, greifen Sonderregelungen. Die Betroffenen werden darauf aufmerksam gemacht, wenn sie diesbezüglich beim Versorgungswerk nachfragen. Denn unter bestimmten Voraussetzungen gleichen andere Regelsicherungssysteme (zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung) diese fehlende Absicherung in ihrer Rente aus.

Sollte es durch die Übertragung von Anwartschaften zu rentenrechtlichen Nachteilen bei der Ärzteversorgung kommen, besteht die Möglichkeit des „Rückkaufs“ dieser Rentenkürzung. Dieser Rückkauf wird auch „Wiederauffüllung“ genannt (siehe dazu Seite 16). Auch darüber klärt das Versorgungswerk auf. Besonders deutlich wird diese Kürzung auch noch einmal in den nächsten Anwartschaftsmittelungen, mit denen die Ärzteversorgung jährlich zur Mitte des Jahres über die aktuelle Renten-erwartung informiert. Auf Seite 2 der Anwartschaftsmittelung ist unter den Steigerungszahlen vermerkt, wie hoch der Zuschlag oder Abschlag aus dem Versorgungsausgleich in der Grundversorgung ausfällt.

Fazit

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet.“ Dieses Zitat aus Friedrich Schillers „Lied von der Glocke“ bedeutet, dass man vor wichtigen Entscheidungen – insbesondere bei der Wahl des Lebenspartners oder bei Eheschließungen – sorgfältig überlegen und prüfen sollte, ob die Bindung wirklich passt. Sollte sich diese im Nachhinein jedoch als nicht passend herausstellen, stellt der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung sicher, dass im Falle der Auflösung einer Ehe die partnerschaftlich erworbenen Rentenanswartschaften gerecht geteilt werden.

Die Teilung wird von den Familiengerichten angeordnet und die Ehepartner werden über das Ergebnis ausführlich informiert. Die Ärzteversorgung bietet verschiedene Einzahlungsmöglichkeiten. Diese stellen sicher, dass eine Rentenkürzung bis zum Leistungsfall wieder ausgeglichen werden kann.



Beispiel: Familie Sommer

Dr. Melanie und Dr. Thorsten Sommer (beide 46 Jahre alt) waren vom 01.05.2010 bis zum 31.03.2025 verheiratet. Sie haben während ihrer Ehezeit unterschiedliche Ansprüche erworben. Thorsten Sommer, niedergelassener Allgemeinmediziner mit eigener Praxis, zahlte während der gesamten Ehe Höchstbeiträge in die Grundversorgung ein, zeitweise auch in die Höerversicherung. Melanie Sommer, ebenfalls Ärztin, war am Anfang der Ehe in Vollzeit angestellt tätig in einem Krankenhaus mit Anspruch auf betriebliche Altersversorgung. Nach der Geburt der Zwillinge Lara und Florian im Jahr 2015 war sie zunächst in Elternzeit. Aktuell ist sie wieder im Krankenhaus teilzeitbeschäftigt. Folgende Versorgungsansprüche können die Ehegatten **bezogen auf die Ehezeit** vorweisen (zur Vereinfachung dargestellt in Höhe einer Monatsrente):

Ausgangssituation

Thorsten Sommer

Anspruch aus der Grundversorgung bei der ÄVWL

1.580 € Monatsrente

Anspruch aus der Höerversicherung bei der ÄVWL

500 € Monatsrente

Melanie Sommer

Anspruch aus der Grundversorgung der ÄVWL

650 € Monatsrente

Anspruch aus Kindererziehungszeiten bei der DRV

240 € Monatsrente

Anspruch aus betrieblicher Altersversorgung

400 € Monatsrente

Versorgungsausgleich: So wird geteilt



**Thorsten
Sommer**



**Melanie
Sommer**

Anspruch aus Grundversorgung der ÄVWL Vorher _____ 1.580 € Nacher _____ 1.115 €	Wertdifferenz 930 € Hälfte wird verrechnet 465 € →	Anspruch aus Grundversorgung der ÄVWL Vorher _____ 650 € Nacher _____ 1.115 €
Anspruch aus Höerversicherung der ÄVWL Vorher _____ 500 € Nacher _____ 250 €	Wertdifferenz 500 € Hälfte wird übertragen 250 € →	Anspruch aus Höerversicherung der ÄVWL Vorher _____ 0 € Nacher _____ 250 €
Anspruch aus Kindererziehungszeiten der DRV Vorher _____ 0 € Nacher _____ 120 €	Wertdifferenz 240 € Hälfte wird übertragen 120 € ←	Anspruch aus Kindererziehungszeiten der DRV Vorher _____ 240 € Nacher _____ 120 €
Anspruch aus betrieblicher Altersversorgung Vorher _____ 0 € Nacher _____ 200 €	Wertdifferenz 400 € Hälfte wird übertragen 200 € ←	Anspruch aus betrieblicher Altersversorgung Vorher _____ 400 € Nacher _____ 200 €
Summe Vorher _____ 2.080 € Nacher _____ 1.685 €		Summe Vorher _____ 1.290 € Nacher _____ 1.685 €

Kann eine Kürzung des Versorgungsausgleiches bei der ÄVWL abgewendet werden?

Ja. Solange der Rentenfall noch nicht eingetreten ist, kann die Kürzung durch zusätzliche Einmalzahlungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der finanzielle Aufwand richtet sich nach der Höhe der Rentenkürzung. So kostet der Ausgleich einer Rentenkürzung in der Grundversorgung in Höhe von monatlich 500 € im Jahr 2025 knapp 96.000 €. Da diese Einzahlung in bestimmten Grenzen als Altersvorsorgeaufwendung steuerlich geltend gemacht werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters. Gegebenenfalls kann vor diesem Hintergrund und wegen der möglichen Absetzbarkeit der Betrag gesplittet werden. Er verändert sich jährlich wegen der zugrunde liegenden Bemessungswerte und sollte deshalb bei Interesse jährlich neu angefragt werden. Ab Bezug einer Altersrente, spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze, ist eine Einzahlung nicht mehr möglich.

Was ist, wenn sich die Bewertung der Ansprüche im Nachhinein verändert?

Verändert sich im Nachhinein die Bewertung eines Anrechts, kann ein Antrag auf Abänderung der Entscheidung beim Familiengericht gestellt werden. Das geht aber frühestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Leistungsbezug. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn es ist nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, ob die Abänderung tatsächlich positiv für den Antragstellenden ist. Auch muss die Wertänderung „wesentlich“ sein, das heißt, erst bei Überschreiten einer Wesentlichkeitsgrenze steht den Betroffenen ein solches Recht zu. Die Art und Weise der Durchführung ist davon abhängig, nach welchem Recht der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde. Bei einer bis 2009 getroffenen Entscheidung (nach „altem Recht“) werden alle Anrechte überprüft und neu bewertet (**Totalrevision**), während bei Entscheidungen seit 2009 (nach „neuem Recht“) sich die Überprüfung und Bewertung auf **einzelne Anrechte** beschränkt.

Wie wird der Versorgungsausgleich bei Rentenbeziehenden durchgeführt?

Bei Scheidungen bis 2009 (nach „altem Recht“) galt das **Rentnerprivileg**, wenn Rentenbeziehende sich scheiden ließen. Danach setzte die Kürzung um einen eventuellen Versorgungsausgleich bei laufenden Renten immer erst von dem Zeitpunkt ein, zu dem auch der andere (begünstigte) Ehegatte selbst in Rente ging. Dieses Privileg ist mit dem Versorgungsausgleichsgesetz für Scheidungen nach neuem Recht weggefallen. Der Anspruch wird seitdem unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich erteilt. Doch auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme! So kann eine laufende Unterhaltszahlung des/der Rentenbeziehenden an seinen/ihren noch nicht in Rente befindlichen Ex-Partner/Ex-Partnerin dazu führen, dass die Rentenkürzung unter Umständen ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Doch das geschieht nicht automatisch, sondern bedarf einer Prüfung und Antragstellung beim Familiengericht.

Was passiert, wenn der geschiedene Ehegatte stirbt?

Nach dem sogenannten **Heimfallprivileg** erhält der ausgleichsverpflichtete Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen seine Rentenanwartschaft zurück. Aber – und das ist wichtig – nur dann, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte bis zum Tod entweder keine Leistungen oder nur für maximal 36 Monate Leistungen selbst bezogen hat. Über diese Anpassung wegen Todes entscheidet der Versorgungsträger, der die gekürzte Leistung zahlt – also unter Umständen auch die Ärzteversorgung. Die Rückübertragung erfolgt nur auf Antrag des/der Ausgleichspflichtigen.

Drei Fragen an Stephan Vierboom,
Experte für den Versorgungsaus-
gleich aus der Abteilung Mitglieder
und Renten



Mit welchen Fragen kommen die Betroffenen auf Sie zu?

Meistens erkläre ich den Fragestellenden das Prozedere. Also: Wie funktioniert eine interne Teilung und was bedeutet das konkret für die eigene Versorgungssituation? Vielen Ärztinnen und Ärzten ist durchaus bewusst, dass sie etwas abgeben müssen. Die Frage ist hier nur: Wie viel? Anders verhält es sich bei den Ehepartnern, die nach einer Scheidung erstmals einen Anspruch gegenüber der Ärzteversorgung erwerben. Diese interessieren sich primär dafür, wann und wie sie diese Leistungen später in Anspruch nehmen können.

Scheidung ist ja oftmals ein emotionales Thema. Wie erleben Sie das?

Bei unseren Mitgliedern erlebe ich durchaus Verständnis für die Teilung der Rentenanwartschaften – besonders dann, wenn ein Ehepartner in seiner beruflichen Entwicklung, etwa durch die Erziehung gemeinsamer Kinder, benachteiligt war. Ich sage dann immer: Es geht nichts verloren, es wird nur aufgeteilt.

Können Sie alle Fragen zu allen Rentenansprüchen beantworten?

Nein, das kann ich nicht und das darf ich auch nicht. Ich konzentriere mich ausschließlich auf die Ärzteversorgung. Für alle anderen Fragen verweise ich auf qualifizierte Rechtsbeistände – das können spezialisierte Rentenberater sein oder auch Familienanwälte. Einen Rechtsbeistand braucht man im Scheidungsverfahren ohnehin. Wenn man dann jemanden findet, der sich auch mit dem Versorgungsausgleich gut auskennt, ist das umso besser.